

VERORDNUNG (EG) Nr. 1568/96 DER KOMMISSION

vom 2. August 1996

zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Anträgen auf Einfuhrrechte für Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1233/96 stattgegeben werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1233/96 der
Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbe-
stimmungen für ein Zollkontingent für nicht zum
Schlachten bestimmte Kühe und Färsen bestimmter
Höhenrassen mit Ursprung in bestimmten Drittländern
für das zweite Halbjahr 1996⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel
5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr.
1233/96 wird die Anzahl Tiere, die den sogenannten
traditionellen Einführern vorbehalten sind, im Verhältnis
zu den während des Zeitraums vom 1. Juli 1993 bis zum
30. Juni 1996 vorgenommenen Einfuhren aufgeteilt.

Die Aufteilung der in Frage kommenden Stückzahl auf
die in Artikel 2 Absatz 3 derselben Verordnung
genannten Einführer erfolgt im Verhältnis zu den von
ihnen beantragten Stückzahlen. Da die Zahl der bean-
tragten Tiere größer ist als die in Frage kommende Stück-

zahl, ist ein einheitlicher Verminderungssatz zu
bestimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Einem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1233/96,
gestellten Antrag auf Einfuhrrecht wird bis zu höchstens
folgenden Mengen stattgegeben:

- a) zu höchstens 3,779 % der während des Zeitraums vom
1. Juli 1993 bis 30. Juni 1996 eingeführten Stückzahl
im Fall der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EG) Nr. 1233/96 genannten Einführer;
- b) zu höchstens 1,727 % der Stückzahl, welche die in
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG)
Nr. 1233/96 genannten Einführer insgesamt beantragt
haben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1996

Für die Kommission

Christos PAPOUTSIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 94.